

Kantonsgericht, Juni 2026

Richtlinie für die Zivilgerichte

Richtlinie betreffend Konkursverfahren

1. Vorladung an die Konkursverhandlung

Die Fiktion der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes, welcher innerhalb von sieben Tagen nicht abgeholt wurde (Art. 138 Abs. 3 Bst. a ZPO), ist auf die Vorladung zur Konkursverhandlung nicht anwendbar (BGE 138 III 225 E. 3.2; Urteil BGer 5A_148/2026 vom 25. März 2026 E. 4.1). Diese Vorladung muss zwingend persönlich zugestellt werden. Holt der Betriebene die Vorladung nicht ab, muss die Zustellung wiederholt werden, nötigenfalls durch einen Gerichtsvollzieher, einen Polizeibeamten, einen Gemeindebeamten oder ein privates Transportunternehmen und, wenn alle anderen Mittel versagt haben, durch Veröffentlichung im Amtsblatt (Art. 141 ZPO).

2. Angabe der Betreibungsnummer

Um die Arbeit des II. Zivilappellationshofs und des kantonalen Konkursamtes zu erleichtern, muss die Nummer der Betreibung, aufgrund deren der Konkursentscheid gefällt wurde, zumindest in Entscheidungsbegründung enthalten sein.

3. Angabe der geschuldeten Forderung

Zusätzlich zur detaillierten Berechnung des Betrags, den der Schuldner zahlen muss, um den Konkurs zu vermeiden, welche in der Gerichtsakte enthalten sein muss, bitten wir Sie, den betreffenden Betrag im Konkursentscheid zu erwähnen.

4. Angabe der Einzelfirma

Gemäss Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG wird die Betreibung auf dem Weg des Konkurses fortgesetzt, wenn der Schuldner als Inhaber einer Einzelfirma im Handelsregister eingetragen ist.

Für das Handelsregister ist es oft schwierig, die Firma zu identifizieren, welche vom Konkurs des Schuldners betroffen ist.

Um die Rechtssicherheit zu wahren, bitten wir Sie, im Dispositiv des Konkursentscheids Namen und Wohnort des Schuldners (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG), sowie die betroffene Einzelfirma und die Unternehmens-Identifikationsnummer UID anzugeben.

Ist die Einzelfirma in einem anderen Kanton tätig, bitten wir Sie, den Konkursentscheid ebenfalls dem Handelsregister dieses Kantons zuzustellen.

5. Kostenvorschuss in Konkursverfahren

Art. 169 SchKG sieht vor, dass derjenige der das Konkursbegehren stellt, für die Kosten haftet, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven (Art. 230 SchKG) oder bis zum Schuldenruf (Art. 232 SchKG) entstehen. Das Gericht kann vom Gläubiger einen entsprechenden Kostenvorschuss verlangen. Dieser Vorschuss muss vom Prozesskostenvorschuss gemäss Art. 98 Abs. 2 Bst. c ZPO unterschieden werden.

Seit dem 1. Januar 2025 wird der Prozesskostenvorschuss dem Gläubiger gemäss Art. 111 ZPO zurückerstattet, wenn der von ihm beantragte Konkurs über den Schuldner eröffnet wird (siehe bezüglich der Rechtsöffnung, Urteil BGer 4A_364/2025 vom 18. Dezember 2025, E. 5.2.3 und 5.3.1, zur Publikation vorgesehen). Diese Regel betrifft nur den Prozesskostenvorschuss und nicht den Kostenvorschuss gemäss Art. 169 SchKG, welcher an das kantonale Konkursamt weitergeleitet werden muss.

Der Konkursrichter muss daher zwischen dem Vorschuss zur Deckung der Konkurskosten und demjenigen für die Prozesskosten unterscheiden. Es ist nicht erforderlich, zwei separate Vorschussbegehren an den Gläubiger zu richten, aber der Betrag der beiden Vorschüsse muss in der Kostenvorschussverfügung angegeben werden.

Es herrschen zudem grosse Unterschiede in den für die Konkurskosten beantragten Vorschüssen. In Absprache mit dem Vorsteher des kantonalen Konkursamtes wird Ihnen daher vorgeschrieben, einen Betrag von CHF 1'500.- für den Konkurskostenvorschuss zu verlangen, dem der Betrag des Prozesskostenvorschusses gemäss Art. 52 GebV SchKG hinzuzufügen ist.

Bei Konkursverfahren auf Antrag des Schuldners (Art. 191 SchKG) bleibt der Vorschuss der Konkurskosten bei CHF 4'500.-.

6. Einheit des Konkurses

Art. 55 SchKG, welcher die Einheit des Konkurses festhält, sieht vor, dass der Konkurs in der Schweiz gegen den nämlichen Schuldner gleichzeitig nur an einem Ort eröffnet werden kann und dass er dort als eröffnet wird, wo er zuerst erkannt wurde.

Wenn ein Konkursrichter mehrere Konkursbegehren gegen denselben Schuldner zu beurteilen hat und die Verhandlungen am selben Tag angesetzt sind, wird empfohlen, die Verfahren zu vereinigen und den Konkurs nur einmal auszusprechen. Spätere Konkursverfahren müssen bis zum endgültigen Inkrafttreten des ersten Konkursentscheids vertagt und danach abgeschrieben werden, da sie gegenstandslos geworden sind. Wird der erste Konkurs aufgehoben, sind diese Verfahren wieder aufzunehmen und können gegebenenfalls zu einer neuen Konkurserklärung führen.

Die Praxis, sukzessive innert wenigen Minuten über verschiedene, den gleichen Schuldner betreffende Konkursbegehren zu entscheiden, ist verboten, denn der erste Konkursentscheid ist der Einzige, der eine Rechtswirkung entfaltet.

7. Aufhebung

Die folgenden Richtlinien werden aufgehoben und durch die vorliegende Richtlinie ersetzt:

- Art. 174 Abs. 2 SchKG – Angabe des Schuldbetrags, Kreisschreiben vom Januar 2008
- Inhaber von Einzelfirmen – Konkursentscheid – im Dispositiv zu enthaltende Angaben, Kreisschreiben vom November 2012